



MEDIENINFORMATION

SPERRFRIST: keine

Revision des innerkantonalen Finanzausgleichsgesetzes

Der Regierungsrat hat das Gesetz über den direkten innerkantonalen Finanzausgleich in die Vernehmlassung verabschiedet. Der Finanzausgleich ist ein unverzichtbares Instrument der heutigen Gemeindestruktur. Ein Schwerpunkt bildet die Obergrenze für die Auszahlung der Beiträge.

Durch die zunehmende Finanzkraft profitieren der Kanton und die Gemeinden. Diese führt aber auch zu höheren Beiträgen an den NFA. Diese werden heute - und sollen auch in Zukunft - durch den Kanton getragen werden. Im Gegenzug ist aber der Kanton beim innerkantonalen Finanzausgleich zu entlasten. Dies soll mit der Einführung einer Obergrenze erreicht werden. Die Umsetzung dieses Ziels wird erreicht, indem neu eine Obergrenze für die Auszahlung der Beiträge an die Nehmergemeinden festgelegt wird. Überschreiten die Leistungen der finanzstarken Gemeinden und des Kantons die Obergrenze, reduziert sich der Beitrag des Kantons um den entsprechenden Betrag. Diese Minderleistung ist ein Ausgleich an die gestiegenen Beiträge in den NFA.

Für die Berechnung der Beiträge der finanzstarken Gemeinden und des Kantons ist der Nettosteuerertrag pro Einheit eine wichtige Grösse. Die Entwicklung des Verhältnisses bei einer Einheit des Nettosteuerertrages zwischen den natürlichen Personen und juristischen Personen erfordert eine Anpassung des Gewichtungsfaktors von 0.6 auf 0.45. Nach der Anpassung der Gewichtung der juristischen Personen zeigte sich, dass die Parameter für die finanzstarken Gemeinden und des Kantons auf das Niveau vor der Teilrevision 2014 gesenkt werden können. Aufgrund der heute bekannten Werte und der vorhin beschriebenen Anpassungen ist mit Einzahlungen in der Höhe von rund 19.0 Mio. Franken zu rechnen. Somit verbleiben bei einer Obergrenze von 18.5 Mio. Franken noch 0.5 Mio. Franken als Minderleistung für den Kanton. Die Obergrenze ist bewusst fixiert und ist jeweils mit dem Wirksamkeitsbericht zu überprüfen.

Die Finanzausgleichsmittel werden durch vier Ausgleichsgefässe verteilt: Normausgleich Volksschule, Normausgleich Wohnbevölkerung, Lastenausgleich Naturereignisse und Finanzkraftausgleich. Die Mittel für die beiden Normausgleiche sind definiert: 5.4 Mio. Franken für den Normausgleich Volksschule und 1.8 Mio.

Franken für den Normausgleich Wohnbevölkerung. Für den Lastenausgleich werden wie bisher max. 10 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel verwendet. Der Finanzkraftausgleich bildet damit die Restgrösse.

Die Berechnung des Normausgleichs Volksschule erfolgt neu ohne Einbezug des Steuerertrages und der Finanzkraft. Ein Normausgleich sollte stets unabhängig von den Erträgen sein. Beiträge erhalten diejenigen Gemeinden, welche einen überdurchschnittlichen Anteil an Schülerinnen und Schüler zu den Einwohnern haben.

Der Normausgleich Wohnbevölkerung dient als Ersatz für den Finanzkraftausgleich bis zu einer Mindesteinwohnerzahl. Der Regierungsrat bekennt sich zur Anzahl Gemeinden und deren Grösse und erachtet ein Ausgleichsgefäss für kleinere Gemeinden als angebracht.

Beim Lastenausgleich Schutz vor Naturereignissen (bisher Lastenausgleich Wildbachverbauungen und Naturkatastrophen) wurden lediglich formelle Anpassungen getätigt. Die nun verwendeten Begriffe entsprechen den heutigen Definitionen und Begrifflichkeiten.

Neu bildet der Finanzkraftausgleich die Restgrösse. Aufgrund der verfügbaren Mittel wird der massgebende Finanzkraftindex ermittelt. Bis zu diesem erhalten die Nehmergemeinden einen Ausgleich. Die neutrale Zone besteht heute von 82 bis 90 Indexpunkten. Nach der Revision ist der untere Wert variabel. Bezüglich der absolut ausbezahlten Mittel ergeben sich jährlich weniger Schwankungen. Je nach Entwicklung der Disparitäten kann der massgebende Finanzkraftindex höher oder tiefer ausfallen.

Die Festlegung des Finanzausgleichs erfolgt neu bereits im Jahr vor den Ausgleichszahlungen. Damit entfällt die Festlegung des Budgets und die Gemeinden können bereits mit den definitiven Beträgen ihr Budget gestalten.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen der direkte Finanzausgleich für die Zukunft optimiert wird, die Reduktion der Ausgleichsmittel vertretbar ist und die Solidarität gewährleistet ist.

Weitere Informationen sind auffindbar unter: www.nw.ch (Politik → Regierungsrat → Vernehmlassungen → 2017.NWFD.23)

RÜCKFRAGEN

Alfred Bossard, Finanzdirektor, Telefon +41 41 618 71 00, erreichbar am 21. Juni 2018 zwischen 9 und 10 Uhr.

Stans, 21. Juni 2018